Landkreis Havelland

Dezernat II - Jugendamt

Referat Kindertagesbetreuung

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Brieselang, 17.11.2020

**Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf frühkindliche Förderung gemäß § 1 (2) KitaG BB 2, auf Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit sowie über die Art der Anspruchserfüllung gemäß § 1 (4) KitaG BB 2 durch den örtlich für Brieselang zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Sehr geehrte Frau Wolfram,

ich schreibe Ihnen als gesetzlicher Vertreter meines am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geborenen Sohnes, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Meine Frau und ich hatten im Dezember 2019 den Bedarf der Kindertagesbetreuung für unseren Sohn ab April 2020 bei der Gemeindeverwaltung Brieselang schriftlich angemeldet.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 erhielten wir von der Sachbearbeiterin der Schul- und Kitaverwaltung der Gemeinde, Frau Rogge (jetzt Frau Winkelmann), eine schriftliche Absage mit der Begründung:

*„Nach Abschluss unserer Kitaplatzvergabe, können wir Ihnen im Moment leider keinen Platz in der kommunalen Kita Birkenwinkel, der Kita Regenbogen oder der Kita Grashüpfer zum beantragten Zeitpunkt anbieten.“*

Diese Ablehnung widerspricht dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches zum Sozialgesetzbuch (KitaG BB 2).

Bis heute haben wir auch bei keinem freien Träger oder einer Tagesmutter in einer zumutbaren Entfernung zu unserem Wohnort eine Betreuungsmöglichkeit gefunden und auch von der Gemeinde keinen Betreuungsplatz genannt bekommen. Wir fahren ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsplatz und besitzen keinen eigenen PWK. Unser Sohn benötigt eine Betreuung von derzeit täglich bis zu 6 Stunden (ggf. mehr mit den sich dann ergebenden Arbeitsmöglichkeiten von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), die in maximal 20 min. erreichbar ist. Der Bedarf besteht weiterhin sofort.

In § 86 (1) SGB VIII ist die *Zuständigkeit des örtlichen Trägers, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,* bestimmt. Beide Eltern wohnen gemeinsam in der Gemeinde Brieselang. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hier der Landkreis Havelland. Auch wenn sich die Gemeinde Brieselang in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 (1) KitaG BB 2 gegenüber dem Landkreis Havelland verpflichtet haben sollte, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen, bliebe die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Havelland davon unberührt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Potsdam (Beschluss vom 13.06.2018 – 7 L 423/18) sowie des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg 6. Senat (Beschlüsse vom 14.11.2017 – OVG 6 S 43/17, 22.03.2018 – OVG 6 S 2/18 und vom 27.04.2018 – OVG 6 S 15/18), insbesondere:

* *„Ein Jugendhilfeträger, der keine eigenen Kindertagesstätten betreibt, kann sich nicht darauf sowie darauf berufen, dass alle anderen Plätze in fremden Einrichtungen und in Kindertagesstätten belegt seien. Er muss dem Anspruchsinhaber einen Betreuungsplatz nachweisen.“* (Beschluss VG Potsdam vom 13.06.2018 – 7 L 423/18)
* *„Die Passivlegitimation des Kreises entfällt nicht dadurch, dass eine kreisangehörige Gemeinde für den Landkreis unter anderem die Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern nach § 1 Abs. 2 KitaG BB 2 einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit sowie die Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreu-ungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 4 KitaG (juris: KitaG BB 2) übernommen hat.“* (Beschluss vom 27.04.2018 – OVG 6 S 15/18)
* *„Der Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aus* [*§ 24 Abs. 2 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE004916140/format/xsl/part/S?oi=uK7Wezw7MK&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *besteht nicht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten, sondern verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen (vgl.* [*BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19/16*](https://www.juris.de/r3/document/WBRE201800125/format/xsl/part/K?oi=uK7Wezw7MK&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D)*). Fachkräftemangel und andere Schwierigkeiten entbinden nicht von der gesetzlichen Pflicht, Kindern, die eine frühkindliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, einen dem individuellen Bedarf gerecht werdenden Betreuungsplatz anzubieten.“* (Beschluss vom 22.03.2018 – OVG 6 S 2/18)
* *„Ist eine Gemeinde nicht Trägerin einer Kindertagesbetreuungseinrichtung, in der ein anspruchsberechtigtes Kind Betreuung finden kann, ist sie verpflichtet, den nach* [*§ 24 Abs 3 S 1 SGB VIII*](https://www.juris.de/r3/document/BJNR111630990BJNE004916140/format/xsl/part/S?oi=4gy2bKf3Up&sourceP=%7B%22source%22%3A%22Link%22%7D) *bzw. § 1 Abs 2 KitaG BB 2 bestehenden Rechtsanspruch durch Bescheid festzustellen und für dessen wohnortnahe Umsetzung Sorge zu tragen.“* (Beschluss vom 14.11.2017 – OVG 6 S 43/17)

Wir bitten um einen kurzfristigen Bescheid und/oder eine kurzfristige Zuweisung eines geeigneten Betreuungsplatzes.

Für Nachfragen bin ich erreichbar über

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen